

Sehr geehrte Unternehmer\*innen der Stadt Hattersheim am Main,

die aktuell andauernde Coronapandemie und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen stellen viele Unternehmen vor eine große Herausforderung. Gerade in Zeiten wie diesen möchten wir Ihnen als Wirtschaftsförderung unterstützend zur Seite stehen. Aus diesem Grund haben wir verschiedene Informationen und Möglichkeiten der Hilfe zusammengetragen, die es Ihnen erleichtern sollen die aktuell sehr schwierige und ungewisse Situation zu meistern. Eine Garantie auf Vollständigkeit können wir hierbei jedoch nicht geben.

**Mit einem Klick auf den jeweiligen Stichpunkt in der untenstehenden Inhaltsübersicht gelangen Sie sofort zu den zugehörigen Informationen.**

<b>BETRIEBSBESCHRÄNKUNGSVERORDNUNG)</b> .....	<b>2</b>
<b>ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR GASTRONOMIE, HOTELS &amp; TOURISMUS</b> .....	<b>2</b>
<b>HATTERSHEIM HAT HERZ</b> .....	<b>3</b>
Hilfsangebote von Hattersheimer Unternehmen für Hattersheimer Unternehmen .....	3
Handel, Gastronomie & Co. – wer liefert was und wie in Hattersheim? .....	3
<b>CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II</b> .....	<b>3</b>
Der Antrag und stetig aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe II.....	3
Wer ist genau förderberechtigt? .....	4
Stufenverlauf des Antrags .....	4
Höhe der Förderung .....	4
Umwandlung der Novemberhilfe in Dezemberhilfe .....	5
Wichtige Informationen und FAQ.....	5
Weitere Förderprogramme und Soforthilfen .....	5
<b>Überbrückungshilfe III</b> .....	<b>6</b>
Wer ist berechtigt?.....	7
Wie viel wird erstattet? .....	8
Was wird erstattet?.....	8
Wie können Anträge gestellt werden? .....	9
<b>WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER</b> .....	<b>9</b>
Kurzarbeit.....	10
Ein Mitarbeiter erkrankt an Corona.....	10
Tätigkeitsverbot.....	11
Für Mitarbeiter bei Quarantäne, (Teil-)Betriebsschließungen .....	11
Für Selbstständige .....	11
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen.....	11
Steuerliche Sofortmaßnahmen .....	11
Finanzielle Förderung für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich .....	12
Betriebsausfall- und Betriebsunterbrechungsversicherungen.....	12

## **AKTUELLE AUSLEGUNGSHINWEISE ZUR VERORDNUNG ZUR BESCHRÄNKUNG SOZIALER KONTAKTE UND DES BETRIEBS VON EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTEN AUFGRUND DER CORONAPANDEMIE (CORONA-KONTAKT- UND BETRIEBSBESCHRÄNKUNGSVERORDNUNG)**

Die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) regelt weite Bereiche des öffentlichen Lebens, des Betriebs von Einrichtungen, sowie von Verkaufsstätten und gastronomischen Betrieben sowie der außerschulischen Bildung und Ausbildung. Aufgrund des weiterhin dynamischen Geschehens in der aktuellen pandemischen Lage werden die Regelungen der Verordnung regelmäßig überprüft und evaluiert.

Diese neue Corona-Verordnung gilt seit Samstag, 23. Januar 2020: Hier finden Sie eine [Lesefassung](#). Besonders hervorgehoben sind die vom Land Hessen gelb markierten Bereiche, welche mit der neuen Fassung beigefügt wurden.

Die Auflistung unter "[Fragen und Antworten zu den wichtigsten Regelungen](#)" gibt einen Überblick über häufige Nachfragen, wiederholt ggf. ausdrücklich in der Verordnung genannte Bereiche und erläutert die jeweils geltenden Hygieneregeln. Sie ist nicht abschließend. Die Auslegung der geltenden Corona-Verordnung ersetzt nicht die Regelungen der Verordnung. Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.

Alle wichtigen Informationen, was erlaubt ist und unter welchen Bedingungen, finden Sie unter:

<https://www.hessen.de/fuer-buerger/aktuelle-informationen-zu-corona-hessen>

## **ORIENTIERUNGSHILFEN FÜR GASTRONOMIE, HOTELS & TOURISMUS**

Weitreichende Informationen für Gaststätten und Übernachtungsbetriebe erhalten Sie auf der Website des Deutschen Hotel- und Gastronomieverbandes DEHOGA. Dort sind Leitlinien und Handlungsempfehlungen vermerkt, sowie Vorlagen für Aushänge und Formulare hinterlegt.

Sie erreichen die Seite unter:

<https://www.dehoga-hessen.de/branchenthemen/corona-krise/>

Zudem hat der hessische Tourismusverband Informationen für einen Neustart des Tourismus in Hessen zusammengestellt. Dabei handelt es sich um Handlungs- und Orientierungshilfen, die die jeweiligen Fachverbände der Beherbergung, Gastronomie, Gästeservices, Veranstaltungen, Freizeitinfrastruktur (outdoor und indoor) erstellt haben und die Hinweise für die Wiedereröffnung der jeweiligen Angebote enthalten.

Die Orientierungshilfen sind auf der Homepage des Tourismusnetzwerkes Hessen in der jeweils aktuellen Form verlinkt:

<https://www.hessen.tourismusnetzwerk.info/inhalte/aktuelles-zum-coronavirus-covid19/handlungund-orientierungshilfen-zum-neustart/>

## HATTERSHEIM HAT HERZ

...und hält zusammen! Wir möchten interessierten Bürger\*innen eine Übersicht der Betriebe, die aktuell einen Liefer- oder Abholservice anbieten, bereitstellen. Sie profitieren durch die bessere Sichtbarkeit Ihres Angebots und die Bürger\*innen von einem einfacheren Überblick über das Angebot. Zudem soll es Bürger\*innen einfach und unkompliziert möglich gemacht werden Gutscheine ihrer Lieblingsläden zu erwerben, um diese in diesen schwierigen Zeiten zu unterstützen. Wenn Sie einen Abhol- oder Lieferservice anbieten und/oder an der Gutscheinaktion teilnehmen möchten, füllen Sie einfach das nachstehende Formular auf der nächsten Seite aus und senden es an uns zurück!

Zudem finden Sie unten auf dieser Seite Informationen über Hattersheimer Unternehmen, die anderen Hattersheimer Unternehmen in Zeiten von Corona ihre Unterstützung anbieten.

## Hilfsangebote von Hattersheimer Unternehmen für Hattersheimer Unternehmen

- ✦ **Steuerberater Matthias Oha**, Untertorstraße 19-21, 65795 Hattersheim  
Telefon: +49 (0) 6190 919191 / E-Mail: <mailto:m.oha@steuerberater-oha.de>
- Kostenlose telefonische Erstberatung zur aktuellen Thematik

*Melden Sie sich gerne, wenn Sie Hilfe für andere Hattersheimer Unternehmen anbieten möchten. Die Liste wird fortlaufend aktualisiert.*

## Handel, Gastronomie & Co. – wer liefert was und wie in Hattersheim?

Um Hattersheimer Unternehmen eine Plattform zu geben, auf der sie ihren Liefer- und Abholservice präsentieren können, haben wir als Wirtschaftsförderung eine Übersicht zusammengestellt. Diese finden Sie unter <https://hattersheim.lieferservice.jetzt> oder klicken Sie auf das Banner:



## CORONA-ÜBERBRÜCKUNGSHILFE II

### Der Antrag und stetig aktuelle Informationen zur Überbrückungshilfe II

**Wichtiger Hinweis: Die Antragsfrist wurde verlängert bis zum 31. März 2021.**

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für kleine und mittelständische Unternehmen, Selbstständige sowie gemeinnützige Organisationen. Sie hilft, Umsatzrückgänge während der Corona-Krise abzumildern. Die Förderung ist ein gemeinsames Angebot von Bund und Ländern.

Anträge für die Überbrückungshilfe II können gestellt werden.

Die Überbrückungshilfe II umfasst die Fördermonate September bis Dezember 2020. Anträge für diesen Zeitraum können ab sofort gestellt werden.

Alle Informationen rund um die Überbrückungshilfe II, wie auch die Antragsstellung können bequem [hier](#) eingeholt und durchgeführt werden. Der Link führt Sie direkt auf die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, wie auch dem Bundesministerium für Finanzen und sorgt für eine stetig aktuelle Informationsquelle.

### Wer ist genau förderberechtigt?

- ✦ Kleine und mittelständische Unternehmen, die die verschiedenen Förderbedingungen erfüllen, etwa zur Unternehmensgröße und zu Umsatzrückgängen.
- ✦ Soloselbstständige und selbstständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb.
- ✦ Gemeinnützige Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

### Stufenverlauf des Antrags

Kontaktieren Sie einen Steuerberater, steuerberatenden Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer. Sie können Anträge nur in Zusammenarbeit mit diesen Dienstleisterinnen und Dienstleistern stellen. Gemeinsam besprechen Sie dann das weitere Vorgehen zur Antragstellung.

Ihr Steuerberater, steuerberatender Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer registriert sich auf der [bundesweiten Online-Plattform](#). Alles ist digital: die Antragstellung und das Einreichen der Unterlagen. Außerdem kann sich Ihr Dienstleister hier jederzeit über den Bearbeitungsstand Ihres Antrages informieren. Sobald der Bescheid vorliegt, wird er benachrichtigt.

### Höhe der Förderung

Die zweite Phase der Corona-Überbrückungshilfe kann für maximal vier Monate (September, Oktober, November und Dezember 2020) beantragt werden. Die Förderhöhe bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate September, Oktober, November und Dezember 2020 im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Die Überbrückungshilfe (2. Phase) erstattet einen Anteil in Höhe von:

- ✦ 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch > 70 Prozent
- ✦ 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  50 Prozent und  $\leq$  70 Prozent
- ✦ 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei Umsatzeinbruch  $\geq$  30 Prozent und < 50 Prozent

im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat. Bei Unternehmen, die zwischen dem 1. September 2019 und dem 31. Oktober 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 Prozent gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe (2. Phase) für den jeweiligen Fördermonat.

Die maximale Förderung beträgt 50.000 Euro pro Monat. Unternehmerlohn ist nicht förderfähig.

**Wichtiger Hinweis: Beachten Sie bitte das die Daten sich aktuell auch in Überarbeitung durch die offiziellen Behörden befinden und noch einiger beihilferechtlichen Genehmigung bedürfen.**

## **Umwandlung der Novemberhilfe in Dezemberhilfe**

Es gibt zum einen die Novemberhilfe. Sie unterstützt die von den temporären Schließungen direkt, indirekt und mittelbar betroffenen Unternehmen, Betriebe, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen. Diese Hilfe wird nun - aufgrund der Verlängerung der Schließungen bis zum 10. Januar 2021 - als Dezemberhilfe für die Dauer der Schließung im Dezember 2020 im Rahmen der Vorgaben des EU-Beihilferechts verlängert.

Mit der Dezemberhilfe werden im Grundsatz erneut Zuschüsse von bis zu 75 Prozent des Umsatzes aus Dezember 2019 anteilig für die Tage der Schließungen im Dezember 2020 gewährt. Auch die Überbrückungshilfe wird für die Monate November und Dezember 2020 erneut verbessert und ausgeweitet. Einige Hilfen bedürfen noch der beihilferechtlichen Genehmigung. Die Antragstellung wird aktuell vorbereitet.

Klicken Sie [hier](#) um direkt auf das Portal zu gelangen.

**Wichtiger Hinweis: Die Antragsfrist wurde verlängert bis zum 30. April 2021.**

## **Wichtige Informationen und FAQ**

Spezifische Informationen und häufig auftretende Fragen rund um das Förderprogramm, des genauen Prozessablaufes und vieles weitere finden Sie bequem [hier](#).

## **Weitere Förderprogramme und Soforthilfen**

Sollten Sie weitere Förderungen beantragen wollen, so finden sie [hier](#) die Datenbank des Ministeriums mit einer Übersicht Fördermöglichkeiten, Berechtigungen von Förderung und vielen weiteren nützlichen Informationen.

Beachten Sie bitte: Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nimmt keine Anträge auf Überbrückungshilfe entgegen. Nachdem Anträge auf Überbrückungshilfe im bundesweiten Online Antragsportal eingegangen sind, werden sie automatisch an die zuständigen Bewilligungsstellen in den Bundesländern übermittelt. Die Antragsbearbeitung erfolgt dann auf Länderebene. Das heißt: Für jedes Bundesland sind eine oder mehrere landesspezifische Bewilligungsstellen verantwortlich. Im Falle des Bundeslandes Hessen ist dies:

Regierungspräsidium Gießen  
Landgraf-Philipp-Platz 1-7  
35390 Gießen  
<https://rp-giessen.hessen.de/>

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Förderprogramme und Soforthilfen der KfW finden Sie unter:

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfWCoronaHilfe/?kfwmc=vt.sea.google.SEA\\_VT\\_Erweitern\\_Corona-Hilfe\\_BK.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt\\_cc1=erweitern&wt\\_cc2=kon|newsroom&wt\\_cc3=100993282282\\_kwd-890645242982\\_427268822529&wt\\_kw=e\\_100993282282\\_kfw%20corona](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfWCoronaHilfe/?kfwmc=vt.sea.google.SEA_VT_Erweitern_Corona-Hilfe_BK.{Anzeigengruppe}.{Anzeige}&wt_cc1=erweitern&wt_cc2=kon|newsroom&wt_cc3=100993282282_kwd-890645242982_427268822529&wt_kw=e_100993282282_kfw%20corona)

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zum Soforthilfeprogramm unter:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

Das **RKW Hessen** bietet zudem verschiedene Beratungsförderungen und Perspektivenberatung für kleine und mittelständische Unternehmen an, um in der derzeitigen Situation schnellstmöglich Hilfe zu leisten. Weitere Informationen dazu finden Sie hier:

<https://www.rkw-hessen.de/beratungsfoerderung.html>

<https://www.rkw-hessen.de/unternehmensentwicklung/perspektivenberatung.html>

Die **WiBank** bietet eine Förderung zur Liquiditätssicherung, welche seit **Freitag, 03.04.2020**, beantragt werden kann.

Die Eckdaten hierzu sind:

- ✦ Darlehen in Höhe von 3.000 bis 35.000 Euro Laufzeit 7 Jahre (2 Jahre tilgungsfrei)
- ✦ Festzins 0,75% p.a.
- ✦ vorzeitige Teilrückzahlung möglich
- ✦ **Rückzahlungsverzicht von bis zu 50% der Darlehenssumme möglich**

**Wichtig:** Die [Antragstellung](#) erfolgt direkt über die WiBank und nicht über die Hausbank.

Hilfreiche Informationen bezüglich der Coronapandemie im Hinblick auf Fördermöglichkeiten, Unterstützungsangebote und Hilfsmaßnahmen erhalten Sie außerdem unter:

<https://www.technologieland-hessen.de/corona>

Der Verein Fresko e.V. bietet kostenlose Beratung und Unterstützung für Freiberufler\*innen, Soloselbstständige und kleine und mittelständische Unternehmen an: <http://fresko.org/iq-kmu-coronaunterstuetzung/>

Informationen zu Corona-Hilfen **in 13 Sprachen:** <https://www.wir-gruenden-in-deutschland.de>

## Überbrückungshilfe III

Zur Überbrückungshilfe III gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbstständige“. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche können zudem für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen.

Die Überbrückungshilfe III ist eine verbesserte Hilfe, welchen den monatlichen Maximalbetrag für alle Unternehmen auf 200.000 Euro pro Monat und für direkt oder indirekt von staatlichen Schließungen betroffene Unternehmen deutlich auf 500.000 Euro pro Monat erhöht, die Laufzeit des Programms für viele betroffene Unternehmen bis Ende Juni 2021 verlängert sowie den Kreis der Antragsberechtigten ausgedehnt.

## Wer ist berechtigt?

Unternehmen, Soloselbstständige, Angehörige der freien Berufe mit einem Jahresumsatz bis 500 Mio. Euro im Jahr 2020 können im Programmzeitraum Januar bis Ende Juni 2021 die Überbrückungshilfe III in Anspruch nehmen, wenn sie geltend machen können, dass sie:

- ✦ Im Zeitraum von **April bis Dezember 2020** in zwei zusammenhängenden Monaten Umsatzrückgänge von mind. 50 Prozent oder im gesamten Zeitraum von durchschnittlich mind. 30 Prozent aufweisen im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum 2019. In diesem Fall erhalten sie einen Zuschuss zu den Fixkosten in allen Monaten im Zeitraum Januar bis Juni 2021 und rückwirkend für Dezember 2020, in denen sie einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent haben (Fixkostenzuschuss max. 200.000 Euro pro Monat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen und ist unabhängig davon, ob in diesen Monaten eine bundesweite Schließung besteht.
- ✦ Der im **November und/oder Dezember 2020** Umsatzrückgänge von mind. 40 Prozent aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von den bundesweiten Schließungen seit 2. November betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für den jeweiligen Monat November und/oder Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (Fixkostenzuschuss max. 200.000 Euro pro Monat). Diese Regelung gilt für Unternehmen aller Branchen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind. Der Arbeitgeber kann für das fortgezahlte Arbeitsentgelt die Erstattung durch die Krankenkasse beantragen.
- ✦ Oder im **Dezember 2020** gemäß MPK-Beschluss vom 13. Dezember direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. Dies sind v. a. Unternehmen des Einzelhandels sowie Dienstleistungsbetriebe im Bereich Körperpflege, z. B. Friseursalons, Kosmetikstudios, Massagepraxen und Tattoo-Studios. In diesem Fall erhalten sie für den Monat Dezember 2020 rückwirkend einen Fixkostenzuschuss (**max. 500.000 Euro, davon Abschlagszahlungen max. 50.000 Euro**). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die von bundesweiten Schließungen direkt oder indirekt betroffenen sind.

### Im Jahr 2021:

- ✦ Im 2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen durch einen MPK-Beschluss direkt oder indirekt betroffen sind und Umsatzrückgänge von mind. 30 Prozent aufweisen. In diesem Fall erhalten sie für jeden Monat mit bundesweiten Schließungen einen Fixkostenzuschuss (max. 500.00 Euro/Schließungsmonat, davon Abschlagszahlungen max. 50.000 Euro).

Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffen sind.

- ✦ oder 2021 in einem Monat Januar bis Juni 2021 mit bundesweiten Schließungen Umsatz-einbrüche von mind. 40 Prozent im Schließungsmonat aufweisen, aber nicht direkt oder indirekt von Schließungen betroffen sind. In diesem Fall erhalten sie für jeden Schließungsmonat einen Fixkostenzuschuss (max. 200.000 Euro/Schließungsmonat). Diese Regelung steht Unternehmen aller Branchen offen, die nicht direkt oder indirekt von bundesweiten Schließungen betroffenen sind.

Als direkt betroffen gelten alle Unternehmen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge eines Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Gemäß den Entscheidungen der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer sind Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten in Monaten mit Schließungsanordnung als direkt betroffene Unternehmen anzusehen. Indirekt von den bundesweiten Schließungen betroffene Unternehmen sind jene Unternehmen, die mind. 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt betroffenen Unternehmen erzielen

### Wie viel wird erstattet?

Für alle Varianten gilt, dass Zuschüsse zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum in 2019 erstattet werden:

- ✦ Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.
- ✦ Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen.
- ✦ Umsatzeinbruch zwischen 30 Prozent – 50 Prozent: Es werden bis zu 40 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.

Soloselbstständige können alternativ zur Fixkostenerstattung für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 eine einmalige Betriebskostenpauschale – „**Neustarthilfe**“ – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019 bis max. 5.000 Euro bekommen.

Für junge Unternehmen, die zwischen dem 1.08.2019 und 30.04.2020 gegründet worden sind, gilt als Vergleichszeitraum für Umsatzverluste das dritte Quartal 2020. Für den spezifischen Zugang zur Unterstützung für November bzw. Dezember 2020 können solche jungen Unternehmen als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung in Ansatz bringen

### Was wird erstattet?

Zu den Kosten, die erstattet werden können, zählen insbesondere:

- ✦ Umsatzeinbruch mehr als 70 Prozent: Es werden bis zu 90 Prozent der monatlichen Fixkosten erstattet.
- ✦ Mieten und Pachten

- ✦ Finanzierungskosten
- ✦ Abschreibungen bis zu einer Höhe von 50 Prozent
- ✦ bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro
- ✦ Marketing- und Werbekosten

### Wie können Anträge gestellt werden?

Der Antrag kann aktuell noch nicht gestellt werden. Klicken Sie [hier](#) um direkt auf das Informationsportal und zur späteren Antragsstellung zu gelangen. Sie erhalten auf der Informationsseite eine Vielzahl an Informationen, insbesondere zu den unterschiedlichen Feinheiten bezüglich der Überbrückungshilfe III.

Weitere Informationen zur Antragsstellung finden Sie [hier](#).

## WEITERE WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR UNTERNEHMER

Was können Unternehmen tun, um aus dieser Situation herauszukommen und nach Überwindung der Beschränkungen weiterzumachen?

Das Land Hessen und die EU (EFRE) bieten auch 2021 in Zusammenarbeit mit der Beratungs- und Weiterbildungsorganisation RKW Hessen seriöse, zu 50 Prozent geförderte Beratung zu den wichtigsten Aufgaben und Themen – nicht kostenfrei, aber definitiv eine wertvolle und wirkungsvolle Unterstützung auf dem Weg in die Zukunft.

Mit der „[Corona-Perspektivenberatung](#)“ können kleine, von der Corona-Pandemie direkt betroffene Unternehmen mit weniger als zehn Mitarbeitenden gemeinsam mit vom RKW Hessen geprüften Expertinnen/Experten Ideen und Perspektiven entwickeln, um über diese schwierige Zeit hinwegzukommen. Diese Beratungsunterstützung ist dem Land Hessen besonders wichtig. Es fördert dieses Projekt mit 59 Prozent – mehr, als andere Beratungsförderprogramme.

Mit der „[Designberatung](#)“ können Marken neu aufgebaut, neue Markenpositionierungen erarbeitet oder Kommunikationskanäle erschlossen werden, um besser, schneller und effektiver mit Kunden in Kontakt zu kommen und potenzielle Kunden anzusprechen.

Mit der „[Digitalisierungsberatung](#)“ können die Betriebe Ihre Geschäftsprozesse optimieren, Homeoffice-Lösungen planen, im Internet besser gefunden werden, mit Social-Media-Aktivitäten Kunden besser ansprechen oder neue Geschäftsmodelle entwickeln.

Mit der „[Coaching-Förderung](#)“ können Unternehmerinnen/Unternehmer in diesen schwierigen Zeiten u.a. die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsführung und den Mitarbeitenden verbessern, um die Arbeitszufriedenheit und Arbeitsfähigkeit aufrecht zu erhalten – auch und gerade vor dem Hintergrund wachsender Tätigkeiten vom Homeoffice aus.

Das Förderprogramm „Hessen-[PIUS](#)“ unterstützt kleine und mittlere Unternehmen bei der Suche nach technischen Möglichkeiten und Kosteneinsparpotenzialen in den Bereichen Energie, Rohstoffe, Material oder Abfall.

## Kurzarbeit

- ✦ Die Bundesagentur für Arbeit gewährt für Kurzarbeit aufgrund der weltweiten Krankheitsfälle durch das Corona-Virus Kurzarbeitergeld, und zwar rückwirkend zum **01. März 2020**. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn aufgrund des Corona-Virus **Lieferungen ausbleiben** und **dadurch die Arbeitszeit verringert** werden muss oder **staatliche Schutzmaßnahmen** dafür sorgen, dass der Betrieb vorübergehend geschlossen wird.
- ✦ Wichtig hierbei: Es ist zunächst **unverzüglich** ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen. Diesen finden Sie hier: <https://www.arbeitsagentur.de/m/corona-kurzarbeit/>  
Die Bundesagentur für Arbeit prüft dann, ob die Voraussetzungen für die Leistung erfüllt sind, und erlässt einen Bescheid darüber, ob ein erheblicher Arbeitsausfall vorliegt und ob die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind. Erst dann kann für die betroffenen Arbeitnehmer das eigentliche Kurzarbeitergeld beantragt werden.
- ✦ Die Sozialversicherungsbeiträge werden nunmehr auch zu 100% erstattet.

Anbei finden Sie eine wichtige Sammlung an Informationen, wie auch den häufigsten Fragen der Bundesagentur für Arbeit zum Thema Kurzarbeitergeld und Corona-Virus:

[Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld](#)

## Ein Mitarbeiter erkrankt an Corona

- ✦ Hier gilt zunächst nichts anderes als bei sonstigen unverschuldeten, krankheitsbedingten Arbeitsverhinderungen. Das Gehalt ist vom Arbeitgeber für die Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen, danach greift das Krankengeld durch die Krankenkasse.
- ✦ Der Arbeitgeber kann für das fortgezahlte Arbeitsentgelt die Erstattung durch die Krankenkasse beantragen.

## Tätigkeitsverbot

### Für Mitarbeiter bei Quarantäne, (Teil-)Betriebsschließungen

- ✦ Ist der gesamte Betrieb, Teile des Betriebs oder einzelne Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt, gelten besondere Regelungen. Da die Arbeitsverhinderung nicht aufgrund Krankheit, sondern amtlicher Verordnung erfolgt, wird das Arbeitsentgelt in diesen Fällen nicht aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes, sondern gemäß Infektionsschutzgesetz seitens des Arbeitgebers weitergezahlt. Nach sechs Wochen kann der Arbeitnehmer dann wieder Krankengeld bei der zuständigen Krankenkasse beantragen
- ✦ Da das Entgeltfortzahlungsgesetz nicht greift, kann der Arbeitgeber für das fortgezahlte Arbeitsentgelt keine Erstattung bei der Krankenkasse beantragen. Es kann aber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Beginn des Tätigkeitsverbotes ein Antrag auf Erstattung bei der die Quarantäne veranlassende Behörde (idR Gesundheitsamt) gestellt werden

### Für Selbstständige

- ✦ Bei einem Tätigkeitsverbot erhalten auch Selbstständige eine Entschädigungszahlung seitens der für die Quarantäne veranlassenden Behörde, im Regelfall dem Gesundheitsamt.
- ✦ Der entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten ab Beginn des Tätigkeitsverbotes gestellt werden
- ✦ Die Entschädigungszahlung beträgt ein Zwölftel des Arbeitseinkommens des letzten Jahres vor der Quarantäne
- ✦ Selbstständige erhalten zudem von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang

Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://service.hessen.de/html/InfektionsschutzEntschaedigung-bei-Taetigkeitsverbot-7023.htm>

## Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

- ✦ Abzuführende Sozialversicherungsbeiträge können gestundet werden, sofern deren Einziehung mit erheblichen Härten für das Unternehmen verbunden wäre die der Anspruch durch die Stundung nicht grundsätzlich gefährdet würde.
- ✦ Anträge sind an die jeweiligen Krankenkassen unter Schilderung und Belegung der Stundungswürdigkeit zu stellen; diese entscheiden im Einzelfall über die Stundung.

## Steuerliche Sofortmaßnahmen

- ✦ Geleistete **Sondervorauszahlungen** zur **Umsatzsteuer** zur Erlangung der Dauerfristverlängerung werden in Hessen auf Antrag den Unternehmen **zurückerstattet**, sofern sie nicht mit anderen Steuerrückständen zu verrechnen sind. Dies geht formlos per Antrag an das zuständige Finanzamt. Sofern Sie dies wünschen, sprechen Sie mich bitte an.

- ✦ Für jeden Unternehmer sollte die vordringliche Zielsetzung sein, die laufenden Belastungen des Betriebes möglichst gering zu halten und die Liquidität zu sichern, damit der Betrieb handlungsfähig bleibt und die aktuelle Krise übersteht.
- ✦ Bei Umsatzeinbrüchen sollte in jedem Fall die Möglichkeit eines Antrages auf **Herabsetzung der VORAUSZAHLUNGEN zu Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer** gestellt werden! Die Finanzämter sind angewiesen, entsprechende Anträge zügig zu überprüfen
- ✦ Zu aktuell fälligen sowie bis zum 31. Dezember 2020 fällig werdenden Steuerzahlungen kann ein Antrag auf **STEUERSTUNDUNG** gestellt werden. Gestundet werden können Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die **Umsatzsteuer**. Auch hier sollen finanzamtsseitig keine strengen Anforderungen an die Voraussetzungen gestellt werden, allerdings sind die Anträge -wie bisher auch- unter Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu stellen. Eine „Blankostundung“ wird somit auch jetzt nicht möglich sein.
- ✦ Sofern seitens des Finanzamtes bereits eine **VOLLSTRECKUNG** vorgenommen wurde und die betreffenden Steuerrückstände wirtschaftlich auf die Corona Krise zurückzuführen ist, soll bis zum 31. Dezember 2020 ein Vollstreckungsschutz gewährt werden. Säumniszuschläge sind für diesen Zeitraum zu erlassen.
- ✦ Ein Muster für einen Stundungsantrag finden Sie hier: <https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Steuerzahlung/?f=LfSt>

## Finanzielle Förderung für freiberuflich Tätige und kleine Unternehmen aus dem gewerblichen Bereich

- ✦ Kleine Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen) und freiberuflich Tätige mit bis zu 25 Mitarbeitenden und 5 Mio. Euro Jahresumsatz können Darlehen zwischen 25.000 und 150.000 Euro erhalten, die von der Hausbank um mindestens 50% aufgestockt werden. Für dieses Förderdarlehen sind keine banküblichen Sicherheiten notwendig. Nähere Informationen dazu unter: <https://www.wibank.de/bpshort/servlet/wibank/kapitalfuerkleinunternehmen/kapital-fuer-kleinunternehmen-306918>
- ✦ KMU mit bis zu 250 Mitarbeitern und 50 Mio. Euro Umsatz können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 1 Mio. Euro erhalten. Weitere Informationen sind hier erhältlich: <https://www.wibank.de/wibank/guwgruendung/einstieg-zu-guw>
- ✦ **WICHTIG:** Anträge auf Förderung sind NICHT direkt an die WIBank zu richten, sondern müssen in jedem Fall über die **Hausbank** gestellt werden. Direkt an die WIBank gesendete Anträge werden NICHT bearbeitet!

## Betriebsausfall- und Betriebsunterbrechungsversicherungen

- ✦ Haben Sie eine solche Versicherung, so sollten Sie unbedingt mit Ihrem Versicherer sprechen, wie Ihre Versicherung im Fall von Betriebsschließungen greift und welche Anträge hierzu zu stellen sind.

Wir hoffen, unsere aufbereiteten Informationen sind Ihnen eine kleine Stütze und Sie verlieren nicht den Mut, die Tatkraft und den Zusammenhalt, um die Herausforderungen der Pandemie zu meistern.

Viele nützliche Informationen finden Sie zudem auf der Corona-Info-Seite des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info-wirtschaft>

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Alexander Schwarz



Stadt Hattersheim am Main

Stabsstelle Wirtschaftsförderung

Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main

Telefon: 06190 970-260, Telefax: 06190 970-224

E-Mail: [alexander.schwarz@hattersheim.de](mailto:alexander.schwarz@hattersheim.de)

Homepage: [www.hattersheim.de](http://www.hattersheim.de)

Gläubiger-ID: DE 73ZZZ00000030374